

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen MTV „Brunonia“ Harlingerode von 1883 e.V. und hat seinen Sitz in Bad Harzburg.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszeck wird verwirklicht, indem er seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelten Übungen im Turnen, Sport und Spiel gibt und den Breiten- und Leistungssport gleichwertig fördert.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich (Ehrenamtszuschale).

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund mit seinen Gliederungen sowie den Fachverbänden Handball, Tennis, Turnen und Volleyball an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

Vollmitgliedern	über	16 Jahre
Jugendlichen	von	14 – 16 Jahren
Kindern	bis zu	14 Jahren

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
- 6.2** Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bei dem zuständigen Fachwart oder bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erfolgen.
- 6.3** Mit d e r Anmeldung werden die Vereinsatzungen anerkannt. Über d i e Aufnahme entscheiden die Fachwarte und der Vorstand.
- 6.4** Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 6.5** Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am gesamten Vereinsgeschehen.
- 6.6** Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins.

- 7.2** Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. erklärt werden.
Die Kündigung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 7.3** Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 7.4** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand wegen nachfolgender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.5** Eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung, unehrenhafter Handlungen.
- 7.6** Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- 7.7** Der Vorstand beschließt über den Ausschluss.
Gegen den Beschluss hat der Ausgeschlossene das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.
- 7.8** Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 8.1** Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen: zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- 8.2** Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- 8.3** An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, wenn nicht für eine Abteilung Sonderregelungen bestehen.
- 8.4** Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossene Unfallversicherung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 9.1** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, sowie er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
- 9.2** Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 9.3** Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.
- 9.4** An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- 9.5** In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
Der ordentliche Rechtsweg darf nur dann beschritten werden, wenn zuvor sämtliche Instanzen innerhalb und außerhalb des Vereins (Fachverbände) in Anspruch genommen sind.

§ 10

Maßregelungen

- 10.1** Bei schuldhaften und bewussten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzungen, bei Missachtung von Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen oder von diesen bevollmächtigten Hilfsorganen sowie bei Nichtbeachtung der Hausordnung können vom Vorstand folgende Maßregelungen vorgenommen werden.
- 10.2** Mündlicher oder schriftlicher Verweis.
- 10.3** Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 10.4** Zeitlich begrenztes Haus- und Platzverbot.
- 10.5** Ausschluss aus dem Verein.
- 10.6** Haus- und Platzverbot auf Dauer

- 10.7** Der Vorstand beschließt über die Maßregelungen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 11

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Beiträge

- 12.1** Zur Bestreitung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und Gebühren, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Des Weiteren können Umlagen in maximaler Höhe eines dreifachen Beitrags beschlossen werden.
- 12.2** Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- 12.3** Fachabteilungen können laut § 18.5 und § 18.6 Sonderbeiträge erheben. Fachabteilungen können des Weiteren Arbeitsleistungen verlangen, die statt der Leistung entgeltlich erbracht werden können.
- 12.4** Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Sozialfällen Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren.

§ 13

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Fachabteilungen (mit Abtlg.-Vorstand)
 - d) Der Ehrenrat

§ 14

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitglieder-

versammlung soll alljährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinssprecher oder dessen Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinssprecher, bei dessen Verhinderung sein Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22 und § 23.

§ 15

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Einwilligung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge.

§ 17 Vorstand

- 17.1** Er besteht aus:
1. Vorsitzender (Sprecher/Presse)
 2. Vorsitzender (Org./Finanzen)
 3. Vorsitzender (Kordinator)
 4. Kassenwart
 5. Schriftwart
 6. Sportwart
 7. Jugendwart
 8. Kinderturnwart
 9. Sozialwart
 10. Presse- und Werbewart
 11. Gerätewart
 12. Gewählter Abteilungsvorstand und sein Vertreter
 13. Beisitzer
 14. Veranstaltungswart
- 17.2** Die Vorsitzenden sowie der Kassenwart werden auf zwei Jahre gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 17.3** Dem Vorstand obliegt die Leitung des MTV. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören. In seine Zuständigkeit gehören u.a.:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung des Jahreshaushaltes
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
 - d) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
 - e) Verpflichtung und Entpflichtung von hauptamtlichen Mitarbeitern
 - f) alle übrigen Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.
- 17.4** Im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassenwart vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 17.5** Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Einschränkung, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert über € 250 (Zweihundertfünfzig) der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- 17.6** Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Seine Sitzungen müssen spätestens eine Woche vorher durch Rundschreiben bekanntgegeben werden. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vereinssprecher bzw. sein Stellvertreter.
Zu seinen Sitzungen können andere Mitglieder mit beratender Stimme hin-

zugezogen werden. Im Bedarfsfall kann er Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Zuständigkeit beschließen.

- 17.7** Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden und auch für Sonderausgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Er ist darüber hinaus berechtigt, erforderlichenfalls Abteilungsleiter kommissarisch einzusetzen.

§ 18

Fachabteilungen

- 18.1** Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 18.2** Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung.
- 18.3** Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
- 18.4** Die Richtlinien einer Abteilung dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen; sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 18.5** Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden.
- 18.6** Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Jahreshauptversammlung.
- 18.7** Mitglieder, die aus einer Abteilung mit Sonderbeiträgen ausscheiden, haben sich schriftlich beim Abteilungsleiter abzumelden.
- 18.8** Das Nähere regeln die Ordnungen der jeweiligen Abteilungen.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

- 20.1** Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über die Widersprüche von Vereinsmitgliedern, sofern die Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 7.4 - § 7.6 und § 10.1 - § 10.5 nicht anerkannt werden.
- 20.2** Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich zur Sache zu äußern.
- 20.3** Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mit zu teilen und zu begründen.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen, sie erstellen der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt vom Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zu Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Das Protokoll kann durch Versammlungsteilnehmer einen Monat nach der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand per Mail angefordert werden. Erfolgt innerhalb eines weiteren Monats kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 23.1** Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 23.2** Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder von Behörden oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinssatzung selbstständig vorzunehmen.
- 23.3** Die Vereinsauflösung erfordert einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, das mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung hat die Jahreshauptversammlung des MTV „Brunonia“ Harlingerode von 1883 e.V. beschlossen und genehmigt. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom Jahre 1991, die hiermit außer Kraft gesetzt wird.

Bad Harzburg, 10. März 2016

 Vorsitzender (Sprecher/Presse)	 Vorsitzender (Org./Finanzen)	 Vorsitzender (Koordinator)	 Kassenwart/in
---	---	--	--